ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1970

zur Festsetzung der zusätzlichen Abschlagszahlung auf die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Großherzogtums Luxemburg für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/494/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 über die ergänzenden Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf Artikel 11,

nach Anhörung des Fondsausschusses und in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission entscheidet vor dem 15. Oktober 1970 über eine zusätzliche Abschlagszahlung, deren Betrag errechnet wird, indem die Gesamtbeträge der Abschlagszahlungen auf die für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 in Betracht kommenden Ausgaben auf 90 v. H. angehoben werden.

In den genannten Verbuchungszeiträumen erstattet der Fonds die in Betracht kommenden Ausgaben für die Sektoren Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Milcherzeugnisse, Reis, Rindfleisch, Fette, Obst und Gemüse, Zucker und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren.

In Anwendung von Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (2), zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 728/70 und 729/70 (3), hat die Kommission Abschlagszahlungen in Höhe von 75 v. H. auf die Beteiligung des Fonds für die in den vier Halbjahren der Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 in Betracht kommenden Ausgaben beschlossen.

Die Ausgaben des Großherzogtums Luxemburg, die für die vier Halbjahre der genannten Verbuchungszeiträume in Betracht gezogen wurden, beliefen sich auf 1 959 844 Rechnungseinheiten. Nachdem die Kommission über Abschlagszahlungen von 75 v. H. entschieden hatte, wurden ihr neue Angaben übermittelt, die eine Verringerung des Betrages der Ausgaben um 96 135 Rechnungseinheiten notwendig machen.

Mit der Zahlung von Abschlägen für die betreffenden Verbuchungszeiträume wird der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für die genannten Zeiträume nicht vorgegriffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zusätzliche Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie, an den Ausgaben des Großherzogtums Luxemburg, die für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 in Betracht kommen, wird auf 207 456 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.
(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9 und 13.